

Mitteilung des Senats vom 20. Februar 2024

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Vierten Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, diesen Entwurf in der Sitzung am 12. März 2024 zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. April 2024 in Kraft treten.

Die städtische Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat der Vorlage am 7. Februar 2024 zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Gebührenanpassungen werden im Entwässerungsgebührenhaushalt Über- wie Unterdeckungen ausgeglichen.

Die Änderungen der Gebührensätze führen zu keinen personalwirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft.

Viertes Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2012 (Brem.GBl. 117), das zuletzt durch das Ortsgesetz vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 880) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3 Gebühr für die Entwässerung von Grundstücken mit Schmutzwassersammelgruben“

b) Die Angabe zu § 3a wird folgt gefasst:

„§ 3a (weggefallen)“

c) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 (weggefallen)“

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „eine Gebühr“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „die Abwassergebühr,“ gestrichen.

3. § 3 wird aufgehoben.

4. § 3a wird § 3 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 4 wird aufgehoben.

6. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der anfallenden Abwassermenge. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abwasser. Als Abwassermenge gilt

1) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte, für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Wassermenge,

2) die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge, soweit sie nicht ausschließlich der Gartenbewässerung dient.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken die aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge dann nicht als Abwassermenge, wenn die über eine besondere, von dem Wasserversorgungsbetrieb gesetzte Wasseruhr zugeführte Wassermenge ausschließlich zum Bewässern erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen oder zum Tränken von Tieren genutzt wird und somit nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die verbindliche Selbsterklärung des Gebührenschuldners auf einem Vordruck.

- (3) Die dem Grundstück anderweitig zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 hat der Gebührenschuldner der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bis zum 15. Februar jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr anzuzeigen. Dabei ist gleichzeitig auch die Wassermenge anzuzeigen, die ordnungsgemäß nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen oder in Schmutzwassersammelgruben eingeleitet wurde. Eine spätere Anzeige ist unzulässig. Der Nachweis über die jeweilige Wassermenge ist durch Wasserzweischenzähler, die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen müssen, oder durch kalibrierte Abwassermengenzähler zu führen, die durch einen Fachbetrieb auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen, zu warten und instand zu halten sind; Zapfventilzähler sind nicht zugelassen und werden nicht anerkannt. In Ausnahmefällen kann die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde prüffähige Unterlagen als Nachweis zulassen. Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde schätzt die Wassermengen, wenn der Nachweis nicht oder nicht ausreichend erbracht wird.
- (4) Der zuständige Wasserversorgungsbetrieb ist als Träger der öffentlichen Wasserversorgung verpflichtet, der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über die von ihm gelieferten Wassermengen zu erteilen.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird Satz 2 aufgehoben.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „und die über ein nachgewiesenes Mindeststauraumvolumen von 1,5 m³ je 100 m² reduzierter Abflussfläche verfügen“ gestrichen.

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die veränderte Größe der versiegelten Fläche gilt ab dem nächsten turnusmäßigen Abrechnungszeitraum, nachdem die Änderungsmitteilung durch den Gebührenpflichtigen der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zugegangen ist.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Gebührensätze

Die Gebührensätze für das Einleiten von Schmutzwasser und Niederschlagswasser in öffentliche Abwasseranlagen sowie für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben werden wie folgt festgesetzt:

1. Schmutzwassergebühr (gilt auch für verschmutztes Niederschlags-, Grund-, Quell- und Drainagewasser) 2,93 Euro/m³
 2. Niederschlagswassergebühr (volle Quadratmeter der versiegelten Fläche) 0,83 Euro/m²
 3. Gebühr für die Leerung der Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6 Absatz 3 des Entwässerungsortsgesetzes 15,65 Euro/m³
 4. Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes 2,93 Euro/m³.“
10. In § 11 werden die Absätze 1a bis 3 die Absätze 2 bis 4.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Erfassungsbogen“ durch das Wort „Erhebungsbogen“ ersetzt und nach dem Wort „Monats“ die Wörter „nach Zugang des Erhebungsbogens“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Grundstückseigentümer oder andere dinglich Nutzungsberechtigte können der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde bereits vor Übersendung des Erhebungsbogens nach Absatz 2 Satz 1 die für die Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Berechnungsgrundlagen (bebaute und befestigte Fläche, Versiegelungsart, Art der Niederschlagswasserbeseitigung) auf einem Vordruck mitteilen.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
12. In § 13 Satz 2 werden nach dem Wort „Senatorin“ die Wörter „oder der Senator“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. April 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Das Änderungsgesetz folgt im Wesentlichen zwei Anpassungsbedarfen: Zum einen sind nach Ablauf des letzten (einjährigen) Kalkulationszeitraums auf der Grundlage der regelmäßig vorzunehmenden Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum die Gebührensätze anzupassen. Zum anderen soll die Berechnung der Niederschlagswassergebühr auf Grundlage des Flächenmaßstabes auch in der Stadtgemeinde Bremen ebenfalls für Nutzer kleinerer Grundstücke (< 1 000 m² angeschlossener versiegelter Fläche) eingeführt werden. Damit wird die Abwassergebühr als Einheitsgebühr abgeschafft und die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr werden nunmehr künftig getrennt festgesetzt (die Schmutzwassergebühr nach der Abwassermenge und die Niederschlagswassergebühr nach der angeschlossenen versiegelten Fläche).

B. Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 werden Änderungen im Entwässerungsgebührenortsgesetz (EGebOG) vorgenommen, die für die Umstellung der Gebührenstruktur von der Abwassergebühr auf die flächendeckende Einführung der getrennten Festsetzung von Niederschlagswasser- und der Schmutzwassergebühr erforderlich sind. Zudem erfolgt nach Ablauf des vorhergehenden Kalkulationszeitraums die Anpassung der Gebührensätze. Im Weiteren erfolgen kleinere sprachliche Anpassungen beziehungsweise Klarstellungen.

Zu Nr. 1: Inhaltsübersicht

Anpassung aufgrund der Änderungen.

Zu Nr. 2: § 1

Die Änderung in Satz 1 dient der sprachlichen Bereinigung. In Satz 2 ist der Begriff Abwassergebühr zu streichen, weil mit diesem Änderungsgesetz die Abwassergebühr abgeschafft wird.

Zu Nr. 3: § 3

Der bisherige § 3 regelt die Bemessungsgrundlage der Abwassergebühr. Durch den Wegfall dieser Gebühr ist dieser Paragraph aufzuheben. Soweit die Regelungen für die Schmutzwassergebühr nach wie vor eine Bedeutung haben – dies betrifft Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 bis 5 in der bisherigen Fassung – werden diese strukturell passend in § 5 (Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr) eingefügt.

Zu Nr. 4: § 3a alt und § 3 neu

Da der bisherige § 3 aufgehoben wird, wird § 3a zu § 3. Die geänderten Verweise sind eine Folge aus der Verschiebung von Regelungen des bisherigen § 3 zu § 5. Materiellrechtlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Nr. 5: § 4

§ 4 wird aufgehoben, weil sich die in Absatz 1 bis 3 getroffenen Regelungen auf die bisherige Unterscheidung von Grundstücken mit einer an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen versiegelten Fläche von unter 1 000m² zu größeren Grundstücken bezogen (getrennte Veranlagung auf Antrag). Durch den Entfall der Abwassergebühr und Einführung der getrennten Festsetzung von Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühr für alle Grundstücke entfällt der Regelungsbedarf.

Absatz 4 kann aufgehoben werden, weil die darin getroffene Übergangsregelung für Altfälle aus der Zeit vor 2011 zwischenzeitlich überholt ist.

§ 4 wird ersatzlos gestrichen. Um Verweisungsfehler zu vermeiden, wird darauf verzichtet, nachfolgende Paragraphen vorzurücken. § 4 wird im veröffentlichten Gesetzestext dann als „weggefallen“ gekennzeichnet.

Zu Nr. 6: § 5

Der § 5 – Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr – wird gänzlich neu gefasst. Der bisherige Wortlaut „Für die Bemessung der Schmutzwassergebühr findet § 3 entsprechend Anwendung.“ wird ersetzt durch die bislang lediglich in Bezug genommenen Regelungen des bisherigen § 3 (siehe oben zu Nr. 2).

Zu Nr. 7: § 6

Absatz 3:

Die Streichungen in Nr. 1 und 2 dienen der Bereinigung der Vorschrift. Die Vorgaben von Mindestspeichervolumen bei Zisternen oder Versickerungsanlagen haben sich in der Praxis bei der rechnerischen Ermittlung der gebührenrelevanten Flächen als nicht notwendig erwiesen. Die Gebührenberechnung ist an das Volumen geknüpft, für die Vorgabe eines

Mindestspeichervolumens für Zisternen oder einer Mindestgröße von Versickerungsanlagen als Bagatellgrenze besteht nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre kein Bedarf.

Absatz 4:

Mit der Neufassung von Satz 3 erfolgt eine Änderung der Formulierung, um klarzustellen, dass die Meldung von veränderten Flächen nur in die Zukunft wirkt, also auf den nächst möglichen Abrechnungsturnus und nicht auf bereits abgerechnete Zeiträume.

Zu Nr. 8: § 7

Die geänderten Verweise sind eine Folge aus der Verschiebung von Regelungen des bisherigen § 3 zu § 5. Materiellrechtlich ergeben sich daraus keine Änderungen.

Zu Nr. 9: § 8

Nach § 12 Absatz 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes, der drei Jahre nicht überschreiten soll, die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Das Gebührenaufkommen im Bereich Stadtentwässerung setzt sich infolge der Abschaffung der Abwassergebühr nunmehr aus vier verschiedenen Einzelgebühren zusammen: Die Schmutzwassergebühr, die Niederschlagswassergebühr, die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben sowie die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben. Letztere orientiert sich an der Schmutzwassergebühr.

Die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben wird bei Nutzern abgerechnet, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind und das Abwasser in Gruben sammeln. Die Gruben müssen von einem Saugfahrzeug entleert werden.

Die Schmutzwassergebühr und die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben werden nach dem Frischwasserbezug (Euro/m³) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (Euro/m²) abgerechnet.

Haupteinflussfaktor für die Ermittlung der Gebührensätze ist das an die hanseWasser Bremen GmbH gemäß den Anlagen „Entgelt“ zu den Leistungsverträgen Abwasser I und II zu zahlende Entgelt. Die Berechnung des an die hanseWasser zu zahlenden Entgeltes basiert auf Indexentwicklungen des jeweils vorangegangenen Jahres. Für die

Gebührenkalkulation müssen zur Bestimmung zukünftiger Entgelte daher Annahmen über die Entwicklung der oben genannten Indizes für die Jahre 2023 bis 2025 und über die Entwicklung des Referenzzinssatzes getroffen werden.

Aufgrund der krisenbedingten wirtschaftlichen Unwägbarkeiten wurde die letzte Gebührenkalkulation nur für das Jahr 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) durchgeführt. Aus diesem Grund steht die regelmäßig vorzunehmende Gebührenkalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum an. Dabei wird der Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. Dezember 2026 zugrunde gelegt. Aufgrund der Vorlaufzeit für die gesetzlichen Anpassungen zum geänderten Gebührenmodell war eine Anpassung zum 1. Januar 2024 nicht möglich, sodass ein unterjähriger Beginn des Kalkulationszeitraums gewählt wurde.

In dem festgelegten Zeitraum werden planmäßig zu erwartende Überbeziehungsweise Unterdeckungen ausgeglichen. Nach Wegfall der Abwassergebühr werden die Schmutzwassergebühr sowie die Gebühr für die Entleerung von Schmutzwassersammelgruben nach der Abwassermenge, das heißt nach Maßgabe des Frischwasserbezugs (Euro/m³) abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird flächenbezogen (Euro/m²) abgerechnet.

Aus der Gebührenbedarfsberechnung für den Kalkulationszeitraum ergeben sich die in § 8 dargestellten Gebührensätze. Im Einzelnen ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

- Die Schmutzwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, beträgt zukünftig 2,93 Euro/m³ und erhöht sich somit nominal um 0,35 Euro/m³, was einer prozentualen Anpassung von 13,57 Prozent entspricht. Korrespondierend damit wird die Gebühr für die Annahme von Abwasser aus Schmutzwassersammelgruben gemäß § 6a Absatz 2 und 7 des Entwässerungsortsgesetzes angepasst.
- Die Niederschlagswassergebühr, abgerechnet nach der an den öffentlichen Kanal angeschlossenen versiegelten Fläche, wird zukünftig 0,83 Euro/m² betragen, was einer Anpassung von 0,03 Euro/m² beziehungsweise 3,75 Prozent entspricht.
- Die (einheitliche) Abwassergebühr, abgerechnet nach Frischwasserbezug, entfällt ab dem 1. April 2024. Bis dahin beträgt die Gebühr 2,89 Euro/m³. Das Gebührenaufkommen wird zukünftig über die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr realisiert.
- Die Gebühr für die Abfuhr der Schmutzwassersammelgruben, ebenfalls abgerechnet nach Frischwasserbezug, wird sich um 1,70 Euro/m³ auf 15,65 Euro/m³ erhöhen, was einer Gebührenanpassung von 12,19 Prozent entspricht.

Zu Nr. 10: § 11

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Zur Nr. 11: § 12

Absatz 2:

Bei dem Ersatz des Begriffs „Erfassungsbogen“ durch „Erhebungsbogen“ handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und mit der Ergänzung des Zeitpunkts um eine Klarstellung des Gewollten.

Absatz 3:

Mit Absatz 3 wird ausdrücklich eine Regelung geschaffen, die eine eigeninitiativ veranlasste Festsetzung der Niederschlagswassergebühr nach dem Flächenmaßstab ermöglicht. Für eine Festsetzung der Niederschlagswassergebühr muss der Anteil versiegelter Fläche auf einem Grundstück ermittelt werden. Solange diese Daten – insbesondere für den Kreis der bisher mit der Abwassergebühr veranlagten Gebührenden noch nicht bekannt sind, können diese durch eine Selbsterklärung auf einem Vordruck die maßgeblichen Berechnungsgrunddaten mitteilen. Dieses Verfahren war auch bisher schon als Antragsverfahren für diejenigen Gebührenden vorgesehen, die mit der Abwassergebühr veranlagt wurden und eine getrennte Erhebung der Schmutz- und der Niederschlagswassergebühr erreichen wollten.

Zu Nr. 13: § 13

Anpassung an die aktuelle Ressortbenennung.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.

Aufgrund der Vorlaufzeit für die gesetzlichen Anpassungen zum geänderten Gebührenmodell war eine Anpassung zum 1. Januar 2024 nicht möglich.